

(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 11 vom 22.05.2008)

Vorbemerkung:

Aus Gleichstellungsgründen gelten alle männlichen bzw. weiblichen Personenbezeichnungen gleichzeitig für die entsprechende weibliche bzw. männliche Form.

§ 1

Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Crimmitschau ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Crimmitschau", kurz FFC genannt, und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Stadt Crimmitschau ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die FFC gliedert sich in die Ortsfeuerwehren
 - Blankenhain
 - Crimmitschau
 - Frankenhausen
 - Gablenz
 - Gösau
 - Großpillingsdorf
 - Langenreinsdorf
 - Lauenhain
 - Mannichswalde
 - Rudelswalde
- (3) In der FFC besteht in jeder Ortsfeuerwehr eine aktive Abteilung. In jeder Ortsfeuerwehr kann eine Jugendfeuerwehrabteilung, eine Frauenabteilung und eine Ehren- und Altersabteilung bestehen.
- (4) Durch die Stadtverwaltung Crimmitschau können hauptamtliche Kräfte für den Feuerwehrdienst angestellt werden.
- (5) Jeder Feuerwehrangehörige ist entsprechend seinem Wohnsitz Mitglied der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Gemeindefeuerwehrausschusses.
- (6) Unter Aspekten der Tageseinsatzbereitschaft besteht die Möglichkeit der Einsatzfähigkeit auch in einer anderen Ortsfeuerwehr.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, um den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Die Feuerwehr erfüllt Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz. Sie führt nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durch. Im Übrigen gilt der § 16 SächsBRKG.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Oberbürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden.
- (3) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.
- (4) Der FFC werden die Aufgaben des Wasserwehrdienstes entsprechend den Bestimmungen des Sächsischen Wassergesetzes übertragen.
- (5) Bei Gewährleistung der Erfüllung der Pflichtaufgaben entsprechend § 16 SächsBRKG kann die Feuerwehr freiwillige Aufgaben für Hilfs- und Sachleistungen übernehmen wie:
 1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen nötig ist.
 2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
 3. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und deren Erforderlichkeit sich aus Anforderung Einzelner ergibt.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind
- das vollendete 16. Lebensjahr,
 - körperliche und geistige Tauglichkeit, dabei ist der Nachweis einer ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchung für den Feuerwehrdienst auf Anforderung zu erbringen,
 - sowie die charakterliche Eignung.

Es gilt § 18 Absatz 2 und 3 SächsBRKG. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Abweichend hiervon gelten die Festlegungen des § 6 Absatz 2.

(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 geregelt werden.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den zuständigen Ortswehrleiter an den Gemeindefeuerwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindefeuerwehrleitung nach Anhörung des jeweiligen Ortswehrleiters. Neu aufgenommene Mitglieder werden durch Unterschrift verpflichtet.

(4) Ein aufgenommenes Feuerwehrmitglied absolviert eine Probezeit von 12 Monaten. Werden die gestellten Anforderungen nicht erfüllt, so kann ohne Beachtung der Festlegungen des § 4 die Mitgliedschaft wieder beendet werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige
- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 3 SächsBRKG wird,
 - die geforderten Ausbildungsziele nicht erreicht,
 - seinen Austritt aus der Feuerwehr erklärt oder
 - ausgeschlossen wird.

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht oder gegen die Grundsätze der Kameradschaft aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss eines ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen entscheidet nach Anhörung des jeweiligen Ortswehrleiters und der Gemeindefeuerwehrleitung der Oberbürgermeister. Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid festgestellt.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Austritt eines ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen wird durch die jeweiligen Ortswehrleiter geregelt. Über einen Austritt ist der Gemeindefeuerwehrleiter zu informieren.

(5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

(6) Beim Ausscheiden aus der Feuerwehr sind die überlassenen Uniform- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Feuerwehrdienstausweis und alle im persönlichen Besitz befindlichen dienstlichen Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Kommt der Feuerwehrangehörige innerhalb von 3 Monaten nach seinem Ausscheiden der Rückgabepflicht nicht nach, so wird durch die Stadtverwaltung Regressanspruch gestellt.

§ 5

Rechte und Pflichten des Feuerwehrangehörigen

(1) Die Angehörigen einer Ortsfeuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und den Festausschuss der Ortsfeuerwehr zu wählen. Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht den Festausschuss der Gemeindefeuerwehr zu wählen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 Absatz 3 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen. Der dabei entstehende Lohnausfall wird durch die Stadt Crimmitschau erstattet.

- (3) Die Feuerwehrangehörigen erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 63 Absätze 2 und 3 SächsBRKG.
- (4) Feuerwehrangehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
- (5) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht,
- eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Funktion auszuüben,
 - entsprechend ihrer Qualifikation gefördert und zu einem von der ausgeübten Funktion abhängigen Dienstgrad entsprechend § 20 dieser Satzung befördert zu werden,
 - Lehrgänge und Schulen zu besuchen, die der Qualifizierung und Weiterbildung dienen und somit im Interesse der Freiwilligen Feuerwehr sind,
 - zu den Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren und der Gemeindefeuerwehr Beschlussanträge einzubringen.
- (6) Die Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und entsprechend den Festlegungen der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) jährlich mindestens 40 Stunden Ausbildungsdienst zu leisten,
 - sich bei Alarm unverzüglich am jeweiligen Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Einrichtungen und Einsatzfahrzeuge gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als einer Woche dem Ortswehrleiter rechtzeitig anzuzeigen und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn, spätestens jedoch am folgenden Tag zu entschuldigen.
- (8) Eine Freistellung eines Feuerwehrangehörigen vom aktiven Dienst aus wichtigem Grund ist durch den jeweiligen Ortswehrleiter befristet möglich.
- (9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
- a) einen mündlichen Verweis aussprechen
 - b) einen schriftlichen Verweis erteilen
 - c) eine Abberufung von der Funktion vornehmen
 - d) eine Herabsetzung im Dienstgrad mit oder ohne Abberufung von Funktionen vornehmen
 - e) den Ausschluss androhen
 - f) den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.
- (10) Die Ortswehrleiter können Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 9 Buchstabe a) bis c) vornehmen. Über die Durchführung dieser Disziplinarmaßnahmen ist der Gemeindefeuerwehrleiter zu informieren.
- (11) Die Disziplinarmaßnahme nach Absatz 9 Buchstabe a) wird nicht aktenkundig gemacht. Disziplinarmaßnahmen können durch den jeweils Aussprechenden nach Bewährung des Feuerwehrangehörigen und einem angemessenen Zeitraum gelöscht werden.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In der FFC besteht eine Jugendfeuerwehr. Sie führt den Namen "Jugendfeuerwehr Crimmitschau". Sie wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. In den Ortsfeuerwehren können Jugendfeuerwehrabteilungen gebildet werden, die von Jugendfeuerwehrwarten geleitet werden. In den Jugendfeuerwehrabteilungen können Jugendgruppen gebildet werden, denen Jugendgruppenleiter vorstehen.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche gemäß den Bestimmungen des § 18 (4) SächsBRKG aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Jugendfeuerwehrwart in Abstimmung mit dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
1. in den aktiven Feuerwehrdienst bei Vollendung des 16. Lebensjahres übernommen wird,
 2. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 4. aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird,
 5. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Über den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr entscheidet der jeweilige Jugendfeuerwehrwart nach Beratung mit dem Gemeindejugendfeuerwehrwart. Hier gelten entsprechend sinngemäß die Bestimmungen des § 4.
- (6) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen als Interessenvertreter den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von 2 Jahren entsprechend den Festlegungen des § 15. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zur Bestätigung vorzulegen.
- (7) Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes und der Jugendgruppenleiter Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (8) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Gemeindefeuerwehrleitung und dem Gemeindefeuerwehrausschuss. Er muss Angehöriger der aktiven Abteilung einer Ortsfeuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden durch den Gemeindefeuerwehrleiter auf unbestimmte Zeit bestellt.
Der Gemeindejugendfeuerwehrwart kann gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart in einer Jugendfeuerwehrabteilung sein. Die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter werden durch die jeweiligen Ortswehrleiter auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Dienstdurchführung in den Jugendfeuerwehrabteilungen liegt in Verantwortung des zuständigen Jugendfeuerwehrwartes.
- (9) Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr für die Nachwuchsarbeit ist der Gemeindejugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Gemeindefeuerwehrleitung einzubeziehen und nimmt an den Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

§ 7

Ehren- und Altersabteilung

In die Ehren- und Altersabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters verdiente Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Stadt Crimmitschau besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der FFC ernennen.

§ 9

Organe der Freiwilligen Feuerwehr Crimmitschau

Organe der FFC sind

- die Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr,
- die Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss,
- die Gemeindefeuerwehrleitung,
- die Ortswehrleitungen und
- der Festausschuss der Gemeindefeuerwehr.

§ 10

Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung aller Angehörigen der FFC durchzuführen. Vom Zeitpunkt ist die Jahreshauptversammlung jeweils in das erste Quartal des Jahres zu legen.
- (2) Der Jahreshauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für ihre Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (3) In der Jahreshauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
Außerdem ist über alle die Feuerwehr betreffenden Ereignisse und Entscheidungen zu informieren.
- (4) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister bekannt zu geben.
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Feuerwehrangehörigen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Jahreshauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist.
- (6) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist durch den Gemeindeführer innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe oder von 50 % der Angehörigen des Feuerwehrausschusses gefordert wird.
- (7) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben kein Stimmrecht.
- (8) Der Gemeindeführer hat das Recht, bei Notwendigkeit, besonderen oder schwerwiegenden Ereignissen, welche die Feuerwehr betreffen, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr einzuberufen.
- (9) Der Oberbürgermeister hat das Recht, die Durchführung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr oder einer Ortsfeuerwehr zu fordern.
- (10) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (11) An der Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr kann eine Abordnung der Jugendfeuerwehr teilnehmen.

§ 11

Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchzuführen.
- (2) Durch den Ortswehrleiter ist ein Bericht über die Tätigkeit in der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (3) Die Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr wählt den Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und den Festausschuss der Ortsfeuerwehr.
- (4) Die Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist durch den jeweiligen Ortswehrleiter einzuberufen.
- (5) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Feuerwehrangehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Gemeindeführer mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (6) Die Jahreshauptversammlungen aller Ortsfeuerwehren haben vom Zeitpunkt her vor der Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr stattzufinden.
- (7) Zur Beschlussfähigkeit einer Jahreshauptversammlung einer Ortsfeuerwehr gelten die Festlegungen des § 10 Absatz 5.
- (8) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einer Ortsfeuerwehr ist durch den Ortswehrleiter innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen einer Ortsfeuerwehr schriftlich, unter Angabe der Gründe, gefordert wird.
- (9) Der Gemeindeführer bzw. der jeweilige Ortswehrleiter hat das Recht, bei Notwendigkeit, besonderen oder schwerwiegenden Ereignissen, welche die einzelne Ortsfeuerwehr betreffen, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr einzuberufen.
- (10) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und eine Ausfertigung dem Gemeindeführer zu übergeben.

§ 12

Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern des Gemeindeführers und den Ortswehrleitern.

- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss berät über die Dienst- und Einsatzplanung, die Dienstorganisation, die Finanzplanung und alle anderen Belange des Feuerwehrwesens und fasst Beschlüsse dazu.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss wählt entsprechend der Festlegungen des § 13 Absatz 3 und § 15 Absätze 1 bis 3 die Gemeindewehrleitung. Abweichend von den Festlegungen des Absatzes 7 müssen bei der Wahl der Gemeindewehrleitung zwei Drittel aller Stimmberechtigten des Gemeindefeuerwehrausschusses anwesend sein.
- (4) An den Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses können, bei gleichzeitiger Anwesenheit des Ortswehrleiters, die stellvertretenden Ortswehrleiter, ohne Stimmrecht, teilnehmen. Bei der Wahl der Gemeindewehrleitung hat jeweils ein stellvertretender Ortswehrleiter Stimmrecht.
- (5) Der Oberbürgermeister kann bei Notwendigkeit zu den Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses eingeladen werden. Der Oberbürgermeister hat das Recht zur jederzeitigen Teilnahme an den Gemeindefeuerwehrausschusssitzungen.
- (6) An den Gemeindefeuerwehrausschusssitzungen nehmen ständig der Gemeindejugendfeuerwart und der Schriftführer teil. Sie haben kein Stimmrecht.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) Bei Notwendigkeit können zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses andere Feuerwehrangehörige oder sachkundige Bürger zu bestimmten Beratungspunkten hinzugezogen werden.
- (9) Die Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Es wird Protokoll geführt.
- (10) Die Gemeindefeuerwehrausschusssitzungen finden entsprechend der Festlegungen des Dienstplanes statt.

§ 13

Gemeindewehrleitung

- (1) Zur Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und seine beiden Stellvertreter. Leiter der FFC ist der Gemeindewehrleiter. Angehörige der Gemeindewehrleitung können gleichzeitig Leiter einer Ortsfeuerwehr sein.
- (2) Die Gemeindewehrleitung wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl und zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen.
Ist dies nicht möglich, ist vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses ein geeigneter Feuerwehrangehöriger mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen.
- (6) Kommt innerhalb von 3 Monaten nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister einen Feuerwehrangehörigen nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses und mit Zustimmung des Stadtrates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.
Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Wahl und Berufung eines Nachfolgers.
- (7) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und hat die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
Er hat insbesondere
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften und Erfordernissen entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den FwDV hinzuwirken,
 - die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu kontrollieren,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen,
 - die Tätigkeit der Gerätewarte zu kontrollieren,

- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- 8) Der Gemeindeführer kann Feuerwehrangehörige mit Sonderaufgaben betrauen, welche nicht zum üblichen Aufgabengebiet des Feuerwehrangehörigen gehören und über das übliche Maß hinausgehen.
- (9) Der Oberbürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (10) Der Gemeindeführer hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Ausschüsse und des Stadtrates zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (11) Die Stellvertreter des Gemeindeführers haben diesen bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der Gemeindeführer kann seinen Stellvertretern bestimmte Aufgabengebiete vollständig übertragen.
- (13) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, nach Durchführung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr und Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses durch Beschluss des Stadtrates abberufen werden.

§ 14

Ortswehrlösungen

- (1) Zu den Ortswehrlösungen gehören der Ortswehrlöser und bis zu zwei Stellvertreter.
- (2) Die Ortswehrlöserung wird zur Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für die Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, persönlich und fachlich geeignet ist sowie die erforderlichen Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule Sachsen besucht hat.
- (4) Das Wahlergebnis ist dem Gemeindeführer mitzuteilen.
- (5) Der Ortswehrlöser und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, wird durch den Gemeindeführer ein Feuerwehrangehöriger mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragt. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines Nachfolgers.
- (6) Der Ortswehrlöser ist für die Leistungsfähigkeit seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich und hat die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben und Weisungen des Gemeindeführers zu erfüllen. Er ist dem Gemeindeführer gegenüber für die Einsatzbereitschaft verantwortlich.
Er hat insbesondere
- eine ordnungsgemäße Dienstdurchführung entsprechend dem Dienstplan zu gewährleisten,
 - die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durchzusetzen,
 - die Tätigkeit des Gerätewartes der Ortsfeuerwehr zu kontrollieren,
 - eine jederzeitige Einsatzbereitschaft der Einsatzfahrzeuge, Geräte und Aggregate zu gewährleisten,
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffen, dem Gemeindeführer mitzuteilen.
- (7) Die Stellvertreter des Ortswehrlösers haben diesen bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Der Ortswehrlöser und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen nach Durchführung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung abgewählt werden.

§ 15

Wahlen

- (1) Bei der Wahl der Gemeindeführerung sind die Angehörigen des Gemeindefeuerwehrausschusses sowie je ein stellvertretender Ortswehrlöser stimmberechtigt.
Die Wahl der Gemeindeführerung wird nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten durchgeführt.

rechtigten durchgeführt. Ist dies nicht der Fall, so wird eine zweite Wahlversammlung anberaumt, welche unabhängig von der Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

(2) Die Wahl der Gemeindewehrleitung wird vom Leiter des Fachbereiches Öffentliche Ordnung und Sicherheit geleitet. Bewerbungen für die Ämter des Gemeindewehrleiters und seiner Stellvertreter müssen mit den entsprechenden Qualifikationsnachweisen beim Leiter des Fachbereiches Öffentliche Ordnung und Sicherheit eingereicht werden.

Die Bewerber für die Ämter in der Gemeindewehrleitung sind mindestens 8 Wochen vor der Wahlversammlung des Gemeindefeuerwehrausschusses in den Ortsfeuerwehren bekannt zu geben. Die Bewerber müssen gewünschten Vorstellungen in den Ortsfeuerwehren nachkommen.

(3) Die Niederschrift über die Wahl der Gemeindewehrleitung ist vom Leiter des Fachbereiches Öffentliche Ordnung und Sicherheit spätestens eine Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats der Gemeindefeuerwehrausschuss zu hören.

Kommt es im Ergebnis der Anhörung zu keiner Einigung, so hat der Oberbürgermeister, mit dem Ziel der Durchführung einer Wahl durch alle Feuerwehrangehörigen, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr einzuberufen. An dieser Jahreshauptversammlung nimmt der Verwaltungsausschuss des Stadtrates teil. Das Ergebnis dieser Wahl ist endgültig.

(4) Die Wahl der Ortswehrleiter und der Stellvertreter erfolgt zur Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Wahl wird durch einen zu wählenden Wahlvorstand geleitet. Bewerbungen für die Ämter sind beim Ortswehrleiter bis zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung einzureichen.

(5) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Stimmberechtigten offen abgestimmt werden.

(6) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Abweichend hiervon sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 zu beachten.

(7) Die Wahl der Leiter und Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Es sind nur Ja- oder Nein-Stimmen zulässig.

Stimmenthaltungen sind nicht zulässig und werden als ungültige Stimmen gewertet.

Erreicht bei mehreren Kandidaten im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Sollte hier Stimmgleichheit vorliegen entscheidet das Los.

(8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(9) Die Wahl des Festausschusses in der Gemeindefeuerwehr und in den Ortsfeuerwehren erfolgt in offener Abstimmung.

§ 16

Gruppenführer und Maschinisten

(1) Als Gruppenführer werden aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt, die über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen und die entsprechenden Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule Sachsen besucht haben.

(2) Die Gruppenführer werden durch die Ortswehrleiter auf unbestimmte Zeit berufen.

Bei groben Dienstpflichtverletzungen oder eintretender persönlicher Uneignung wird der Betreffende von der Funktion abberufen.

(3) Als Maschinisten werden aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt, die

- über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen,
- eine entsprechende Führerscheinklasse besitzen,
- eine Maschinistenausbildung absolviert haben,
- über die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Führung eines Einsatzfahrzeuges verfügen.

(4) Die Maschinisten werden durch die Ortswehrleiter auf unbestimmte Zeit berufen. Bei groben Dienstpflichtverletzungen oder eintretender persönlicher Uneignung wird der Betreffende von der Funktion abberufen.

(5) Die Gruppenführer und Maschinisten führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 17

Schriefführer und Gerätewarte

- (1) Der Schriefführer der Wehr wird durch den Gemeindefeuerwehrausschuss auf unbestimmte Zeit berufen. Er fertigt Protokolle zu den Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses, zu den Jahreshauptversammlungen und auf Anweisung des Gemeindefeuerwehrlers bei anderen Anlässen. Der Schriefführer führt die Chronik der Wehr. Aufgrund seiner Funktion wird von ihm ein besonderes Maß an Vertraulichkeit verlangt.
- (2) In den Ortsfeuerwehren können Schriefführer eingesetzt werden.
- (3) Für die Gemeindefeuerwehr kann durch den Gemeindefeuerwehrlers ein Gerätewart eingesetzt werden. Stellt die Stadtverwaltung Crimmitschau einen Gerätewart hauptamtlich an, so erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss.
- (4) Die Gerätewarte in den Ortsfeuerwehren werden durch die Ortswehrlers auf unbestimmte Zeit eingesetzt. Die Gerätewarte sind dem Ortswehrlers gegenüber für eine jederzeitige Einsatzbereitschaft der gesamten Technik der Ortsfeuerwehr verantwortlich. Eingesetzte Gerätewarte müssen die entsprechenden Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule Sachsen besucht haben. Verletzt der Gerätewart seine Dienstpflichten, so muss der Ortswehrlers einen anderen Angehörigen der Ortsfeuerwehr als Gerätewart einsetzen.

§ 18

Festausschuss

- (1) Der Festausschuss wird zur Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Bei geplanten Vorhaben und Veranstaltungen informiert der Festausschuss den Gemeindefeuerwehrausschuss durch Teilnahme an der Sitzung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Dabei wird über die Durchführung und Finanzierung der Vorhaben und Veranstaltungen abgestimmt.
- (3) Nach Zustimmung durch den Gemeindefeuerwehrausschuss organisiert der Festausschuss eigenständig das geplante Vorhaben. Er ist berechtigt über die Ortswehrlers Feuerwehrangehörige zur Hilfe und Unterstützung anzufordern und in eigener Regie einzusetzen. Über die laufenden Vorbereitungen ist die Gemeindefeuerwehrlers bzw. der Gemeindefeuerwehrausschuss zu informieren.
- (4) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Festausschuss gebildet werden, der in Zuständigkeit der jeweiligen Ortsfeuerwehr Veranstaltungen organisiert.

§ 19

Aus- und Fortbildung

- (1) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.
- (2) Nach seiner Aufnahme in die FFC hat der Feuerwehrangehörige entsprechend den FwDV eine Feuerwehrgrundausbildung zum Truppmann zu absolvieren. An diesem Truppmannlehrgang ist innerhalb von drei Jahren nach Eintritt in die Feuerwehr teilzunehmen. Wird dieser Grundlehrgang nicht bestanden, so besteht keine Eignung für den Feuerwehrdienst und der Angehörige muss entsprechend § 4 Absatz 1 den Feuerwehrdienst beenden.
- (3) Jedem geeigneten Feuerwehrangehörigen steht die Möglichkeit zur Weiterbildung offen. Bei entsprechenden Abschlüssen von Lehrgängen ist die Entwicklung zum Truppführer, Gruppenführer, Maschinisten oder anderen Spezialkräften möglich.
- (4) Von jedem neu aufgenommenen Feuerwehrangehörigen ist im Rahmen der Grundausbildung die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger zu absolvieren. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Gemeindefeuerwehrlers.

§ 20

Dienstlaufbahn in der FF Crimmitschau

- (1) Jeder Feuerwehrangehörige kann bei aktiver Dienstteilnahme, vorbildlicher Dienstpflichterfüllung und der Erreichung der geforderten Qualifikationsabschlüsse befördert werden.
- (2) Die Beförderungen werden durch den Oberbürgermeister zur Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr vorgenommen.

In Ausnahmefällen können in Absprache mit dem Oberbürgermeister andere wichtige Anlässe genutzt werden.

(3) Die zu erreichenden Dienstgrade richten sich nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung).

§ 21

Dienstorganisation

(1) Der Dienst wird entsprechend der durch die Ortswehrleiter aufzustellenden Dienstpläne durchgeführt. Die Dienstpläne richten sich nach dem Halbjahresausbildungsplan des Gemeindeführers.

(2) Die Ortswehrleiter sind dem Gemeindeführer gegenüber für eine ordnungsgemäße Dienstdurchführung verantwortlich.

(3) Zur Durchsetzung von Festlegungen erlässt der Gemeindeführer Dienstweisungen. Dienstweisungen sind durch die Ortswehrleiter durch Aushang den Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Ausnahmen hiervon bilden Dienstweisungen mit speziellem und begrenztem Charakter.

(4) Zur jederzeitigen Information aller Feuerwehrangehörigen über Probleme des Dienstes und des Feuerwehrwesens werden durch den Gemeindeführer schriftliche Bekanntmachungen gegeben. Diese sind durch die Ortswehrleiter ebenfalls durch Aushang allen Feuerwehrangehörigen zugänglich zu machen.

(5) Die Ortswehrleiter haben den Gemeindeführer schriftlich über das Dienst- und Einsatzgeschehen sowie Veränderungen in ihrer Ortsfeuerwehr zu informieren.

(6) Bei Notwendigkeit beschließt und erlässt der Gemeindefeuerwehrausschuss Ordnungen zur Dienstdurchführung.

(7) Auskünfte an öffentliche Medien über Einsätze obliegen ausschließlich dem Einsatzleiter oder dem Gemeindeführer.

(8) Besteht bei besonderen Anlässen die Notwendigkeit, so ist durch den Ortswehrleiter die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr beim Gemeindeführer abzumelden.

(9) Ortswehrleiter haben eine Abwesenheit von länger als einer Woche dem Gemeindeführer anzuzeigen.

§ 22

Dienstdurchführung

(1) Im Einsatz, im Dienst und bei der Ausbildung gilt grundsätzlich das Prinzip der Einzelleitung.

(2) Unstimmigkeiten werden grundsätzlich nach Einsatz-, Dienst- oder Ausbildungsende in nicht öffentlichen Bereichen geklärt.

(3) Jeder Feuerwehrangehörige ist zur Ausführung der gegebenen Befehle und Weisungen verpflichtet. Der Feuerwehrangehörige kann die Befehlsausführung verweigern, wenn dadurch sein Leben und seine Gesundheit unzumutbar gefährdet werden.

Ist der Feuerwehrangehörige bereits bei einer Befehlsausführung und er erhält von einem anderen Vorgesetzten einen weiteren Befehl, so hat er diesen vom vorhergehenden Befehl in Kenntnis zu setzen.

(4) Bei gemeinsamen Einsatz, Dienst- oder Ausbildungsmaßnahmen müssen die Feuerwehrangehörigen auch Befehle und Weisungen von Vorgesetzten anderer Ortsfeuerwehren ausführen. Nach Möglichkeit haben sie sich in diesem Fall bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten abzumelden.

(5) Der Vollzug von Befehlen und Weisungen ist zu melden. Dies gilt auch den allgemeinen Dienstbetrieb betreffende Weisungen und Festlegungen.

(6) Während des Dienstes, Ausbildung und Einsatz dürfen Feuerwehrangehörige nicht unter Einfluss von Alkohol und Drogen stehen. Stellt ein Vorgesetzter bei einem Feuerwehrangehörigen Alkohol- oder Drogeneinfluss fest, so hat er diesem die weitere Teilnahme am Dienst, Ausbildung und Einsatz zu untersagen.

§ 23

Versicherung und Unfälle

(1) Jeder Feuerwehrangehörige und Angehörige der Jugendfeuerwehr ist durch die Stadtverwaltung Crimmitschau bei der Unfallkasse Sachsen versichert.

- (2) Unfälle, die einen Arztbesuch des Feuerwehrangehörigen nach sich ziehen, sind durch den jeweiligen Ortswehrleiter unverzüglich dem Gemeindevorstand mitzuteilen.
- (3) Kleinere Verletzungen sind unbedingt schriftlich zu erfassen.
- (4) Schäden an privaten Kraftfahrzeugen und privatem Eigentum der Feuerwehrangehörigen, welche in dienstlichem Zusammenhang entstehen, sind durch die Stadtverwaltung Crimmitschau beim kommunalen Schadensausgleich versichert.

§ 24

Anerkennung langjähriger Zugehörigkeit

- (1) Die Stadt Crimmitschau erkennt die langjährige aktive Dienstpflichtenerfüllung der Feuerwehrangehörigen an.
- (2) Die Anerkennung geschieht in Form einer durch den Oberbürgermeister verliehenen Urkunde und einer finanziellen Zuwendung.
- (3) Die Anerkennung erfolgt zu jedem vollendeten Jahrzehnt der Zugehörigkeit zur FFC und zwar für
 - 10 Jahre 50,- Euro
 - 20 Jahre 100,- Euro
 - 30 Jahre 150,- Euro
 - 40 Jahre 200,- Euro
 - 50 Jahre 250,- Euro
 - 60 Jahre 300,- Euro
- (4) Die Auszeichnung erfolgt durch den Oberbürgermeister zur Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr.
Ausnahmen hierbei können die Dienstjubiläen von Alterskameraden sein.
- (5) Die Zugehörigkeit zu anderen Feuerwehren vor der Aufnahme in die FFC wird angerechnet. Ebenso werden Dienstzeiten im Sinne von Artikel 12a des Grundgesetzes während der Mitgliedschaft in der FFC angerechnet.

§ 25

Inkrafttreten